



# **SATZUNG DER KINDERVEREINIGUNG e. V.**

## **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

1. Der Verein führt den Namen „KINDERVEREINIGUNG e.V.“  
Er ist ein eingetragener Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

## **§ 2 ZWECK**

1. Der Zweck der KINDERVEREINIGUNG e.V. ist darauf gerichtet, Kinder in ihrer Subjektposition zu fördern, Kinderinteressen öffentlich zu machen, zu vertreten und zu deren Durchsetzung beizutragen. Den inhaltlichen Rahmen für das Wirken der KINDERVEREINIGUNG e. V. bildet die UN-Konvention über die Rechte des Kindes.
2. Die KINDERVEREINIGUNG e. V. wirkt parteipolitisch unabhängig.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Leistungsangebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfassen insbesondere:
  - ⇒ gemeinsame Tätigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei sinnerfüllter, erlebnisreicher Betätigung in der Freizeit, am Wochenende und in den Ferien, wobei Freizeitbetätigung von Erwachsenen ohne Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen ist;
  - ⇒ Projekte, die die Entwicklung und Tätigkeit von Kindergemeinschaften fördern (z. B. Mädchenarbeit, Betreuung von Eltern-Kinder-Tagesstätten, multikulturelle Arbeit, soziale Integration behinderter Kinder, praktische und theoretische Fortbildung, Vermittlung von Ferienaufenthalten für Kinder und ihre Betreuung, Musikmobil)
  - ⇒ Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne der Ziele der KINDERVEREINIGUNG e.V. (z. B. Publikationen zur Arbeit mit Kindern und für Kinder);
  - ⇒ Beratung von Initiativen, die im Rahmen der freien Jugendhilfe im Sinne des KJHG tätig werden wollen bzw. sind;
  - ⇒ die Förderung der Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern, die für die Rechte der Kinder eintreten, unter Nutzung parlamentarischer und außerparlamentarischer Kontaktmöglichkeiten;
  - ⇒ die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu internationalen Organisationen und Einrichtungen im Sinne des Vereinszwecks.
4. Die KINDERVEREINIGUNG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.



Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Struktur**

1. Die KINDERVEREINIGUNG e.V. erstreckt sich organisatorisch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Grundform der Struktur des Vereines ist der Kommunalverband.
3. Landesverbände können sich bilden.
1. Die Mitglieder treten nach außen unter dem Namen: „KINDERVEREINIGUNG e.V.“ unter Hinzufügung ihres Territorialnamens auf.  
Für Vereine, die bereits mit eigenem Namen registriert sind, gilt, daß sie den Zusatz führen sollten: „Mitglied der KINDERVEREINIGUNG e.V.“.

### **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied der KINDERVEREINIGUNG e.V. können alle juristischen Personen werden, wenn sie die Satzung der KINDERVEREINIGUNG e.V. anerkennen und dem Zweck der Satzung entsprechen.
2. Die Mitgliedschaft muß beim Bundesvorstand schriftlich beantragt werden. Der Bundesvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.  
Eine Doppelmithliedschaft ist hierbei ausgeschlossen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Bundesvorstand bzw. die Mitgliederversammlung sind diese nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

### **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt.

### **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - ⇒ durch Auflösung des Mitgliedsvereines,
  - ⇒ durch freiwilligen Austritt,
  - ⇒ durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - ⇒ durch den Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand



3. Ein Mitglied, das über den Schluß des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und diesen auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb vom 3 Monaten entrichtet, kann vom Bundesvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung ausgeschlossen werden. Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluß entscheidet der Bundesvorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von 4 Wochen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden..

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Berufung.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder der KINDERVEREINIGUNG e.V. haben das Recht :
  - ⇒ an den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
  - ⇒ Anträge zu stellen, Auskünfte einzuholen sowie das Rede- und Stimmrecht auszuüben;
  - ⇒ in Gremien der KINDERVEREINIGUNG e.V. gewählt zu werden;
  - ⇒ an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
  - ⇒ die Vereinseinrichtungen unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen;
  - ⇒ auf Bezug bzw. Einsichtnahme in Vereinsveröffentlichungen.
2. Die Mitglieder der KINDERVEREINIGUNG e.V. haben die Pflicht:
  - ⇒ die Satzung der KINDERVEREINIGUNG e.V. einzuhalten, die für jedes Mitglied bindend ist;
  - ⇒ die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
  - ⇒ insbesondere die Arbeit in den Kindergemeinschaften zu unterstützen und die Interessen der Kinder zu vertreten;
  - ⇒ das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
  - ⇒ den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 8 ORGANE DER KINDERVEREINIGUNG e.V.**

Die Organe der KINDERVEREINIGUNG e.V. sind :



- ⇒ die Mitgliederversammlung ,
- ⇒ der Bundesvorstand,
- ⇒ die Beiräte,

## **§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ der KINDERVEREINIGUNG e.V..

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Verlaufe des Jahres zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist, soweit es nicht anders bestimmt ist, öffentlich. Alle Mitglieder der KINDERVEREINIGUNG e.V. haben Rede und Antragsrecht.

Der Bundesvorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Gesamtvereins es erfordert, die Handlungsfähigkeit des Bundesvorstandes nicht mehr gegeben ist oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesen Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung, die ordnungs- und fristgemäß geladen ist, ist beschlußfähig.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der Bundesvorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

## **§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ⇒ Grundsätzliche Ziele und Aufgaben des Vereins im Sinne § 2 der Satzung festzulegen
- ⇒ Wahl und Abwahl des Bundesvorstandes,
- ⇒ Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse, die Buchführung und die Kassenführung jederzeit zu überprüfen,
- ⇒ Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Bundesvorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
- ⇒ Beschlußfassung über Satzung und Programm sowie Änderungen dazu,
- ⇒ Beschlußfassung über Beitrags- und Wahlordnung sowie Änderungen dazu,
- ⇒ Aufnahme neuer Mitglieder,
- ⇒ Entscheidung über den Ausschluß und die Streichung von Mitgliedern



- ⇒ Entscheidung über die Berufung zum Ausschluß und zur Streichung von Mitgliedern,
- ⇒ Beschlußfassung über die Jahresrechnung,
- ⇒ Beschlußfassung über den jährlichen Haushalt,
- ⇒ Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren.

## **§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlußunfähigkeit muß der Bundesvorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe durch Dritte ist unzulässig. Über den Abstimmungsmodus entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Über den Modus der Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. weiterer Organe der KINDERVEREINIGUNG e.V. sowie der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder.  
Bei der Einladung zu einer satzungsändernden Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
5. Für die Beschlußfassung in den Mitgliederversammlungen gelten diese Regelungen, ihre Angelegenheiten betreffend, entsprechend.

## **§ 12 DER BUNDESVORSTAND**

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
  - ⇒ dem/der Vorsitzenden,
  - ⇒ dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - ⇒ dem/der SchatzmeisterIn,
  - ⇒ sowie bis zu drei BeisitzerInnen.
2. Die KINDERVEREINIGUNG e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Der Bundesvorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen des Bundesvorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes.
4. Der Bundesvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Bundesvorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Eine notwendige Nachwahl muß auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Wahl in den Bundesvorstand setzt Volljährigkeit voraus.



5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Bundesvorstand aus, wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Vorstandes den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

### **§ 13 AUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES**

1. Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
2. Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
  - ⇒ Entscheidungen zu allgemeinen Grundsatzangelegenheiten der Geschäftstätigkeit,
  - ⇒ Aufstellung von Empfehlungen und Richtlinien für die Arbeit der KINDERVEREINIGUNG e.V.
  - ⇒ Kontaktpflege zu insbesondere bundesweit wirkenden politischen und gesellschaftlichen Organisationen, Personen und Einrichtungen, sowohl national als auch international, mit dem Ziel der Einflußnahme gemäß Satzungszweck,
  - ⇒ Aufstellung eines Initiativprogramms für die laufende Legislaturperiode,
  - ⇒ Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes,
  - ⇒ Organisation und Koordination von Weiterbildungsmöglichkeiten im Sinne der Ziele des Vereins,
  - ⇒ Förderung exemplarischer Projekte zur Unterstützung der Jugendhilfe im Sinne des Satzungszwecks,
  - ⇒ Berufung eines Geschäftsführers,
  - ⇒ Bestellung besonderer Vertreter für besondere Geschäfte (die Vertretung wird auf deren Geschäftsbereich beschränkt);
  - ⇒ Beschlußfassung über vorläufige Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
3. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Bundesvorstand richtet eine Geschäftsstelle ein.
5. Der Bundesvorstand kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.
6. Der Bundesvorstand sollte, in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten die Meinung der Beiräte einholen.

### **§ 14 DER BEIRAT**



Die Beiräte können zu bestimmten Themenschwerpunkten gebildet werden. Die Beiräte bestehen ausschließlich aus Vertretern der Mitglieder.

Die Beiräte haben die Aufgabe, den Bundesvorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Sie unterrichten sich in geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder.

Die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates ist möglich.

Mitglieder des Bundesvorstand können nicht zugleich Mitglieder eines Beirates sein.

Die Beiräte sind nicht vertretungsbefugt.

### **§ 15 FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE**

1. Die KINDERVEREINIGUNG e.V. setzt ihre Mittel ausschließlich für die Realisierung des Vereinszwecks ein.
2. Sie finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen sowie anderen Einnahmen.
3. Über die Verwendung von Mitteln des Vereins entscheidet der Bundesvorstand im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.
4. Der Bundesvorstand gibt sich eine Finanzordnung.
5. Der jährliche Finanzbericht ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§ 16 HAUSHALTSFÜHRUNG**

1. Die Haushalts- und Rechnungsführung richtet sich nach den vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien.
2. Die Kassenrevision und die Rechnungsprüfung obliegt den Kassenprüfern.
3. Der Bundesvorstand erstellt eine Kassenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung der KINDERVEREINIGUNG e.V. kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluß kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.
3. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande, muß innerhalb einer Frist von sechs Wochen erneut eine Versammlung einberufen werden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszwecks, fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die für die Rechte und Interessen der Kinder wirken und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige



Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben. Vorrangiges Anspruchsrecht haben dabei die Mitglieder der KINDERVEREINIGUNG e.V., die als selbständige Vereine mit gleichem Satzungszweck gemeinnützig im Sinne des § 2 dieser Satzung fortwirken.

### **§ 18 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, PROTOKOLLE**

1. Die Beschlüsse des Bundesvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNG**

1. Die vorliegende Satzung der KINDERVEREINIGUNG e.V. tritt mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung außer Kraft.
3. Beschlossen auf der Hauptversammlung der KINDERVEREINIGUNG e.V. am 15.09.1991 in Berlin.
4. Die Änderung der §§ 3;4;4a;5;6;7;8;9;10;11;12;13;14;15;16;17;18;19 und 20 treten mit ihrer Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Beschlossen auf der Hauptversammlung der KINDERVEREINIGUNG e.V. am: 26.04.1997  
in: Weißwasser

gezeichnet im Auftrage der Satzungskommission: